

„Anständig geblieben“ – Zur Moral der NS-Täter

Raphael Gross, *Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral*, Fischer Verlag, Frankfurt/M. 2010, 278 S.

Am 4. Oktober 1943 hält Heinrich Himmler vor den Gruppenführern der SS in Posen eine berüchtigte Rede. In dieser lobt er seine Mannschaften dafür, bei der „Ausrottung des jüdischen Volkes [...] anständig geblieben zu sein“. „Wir hatten“, so Himmler weiter, „das moralische Recht, wir hatten die Pflicht gegenüber unserem Volk, dieses Volk, das uns umbringen wollte, umzubringen. Wir haben aber nicht das Recht, uns auch nur mit einem Pelz, mit einer Uhr, mit einer Mark oder mit einer Zigarette oder mit sonst etwas zu bereichern.“

Der Frage nach der inneren Logik dieser Moral geht das aktuelle Buch des Historikers Raphael Gross nach. Wie bereits Daniel Goldhagen in „Hitlers willige Vollstrecker“ oder Harald Welzer in seiner Untersuchung „Täter“ geht Gross davon aus, dass ohne diese moralische Sinnggebung die Judenvernichtung nicht möglich gewesen wäre (235). Er wendet sich gegen die von Hannah Arendt vertretene, im Nachkriegsdeutschland dankbar aufgenommene (181) und noch heute von PhilosophInnen wie Susan Neimann (178) oder Gerhard Gamm¹ kolportierte These, die NS-Täter zeichneten sich durch „Realitätsferne“, „Gedankenlosigkeit“, „mangelndes Vorstellungsvermögen“ und „motivationslose Beflissenheit“ aus (173ff.).² Gegen jede falsche Rationalisierung der Shoah betont er, dass ungeachtet von Selbsterhaltungs- oder ökonomischen Interessen „eine große Zahl der Deutschen bereitwillig den Imperativen von Mord und Krieg“ gefolgt sei (210).

Gross' Ansatz verweigert sich nicht nur dem widerlegten Bild der Täter als ideologisch desinteressierten Technokraten, er stellt auch die Annahme eines blindwütigen Hasses infrage. Nicht blindwütiger, sondern gezielter Hass, der von den Tätern als moralisches Gefühl erfahren worden sei, müsse als deren zentrale Motivation angenommen werden.

Gross verwendet einen deskriptiven Moralbegriff, der mit Sanktionen versehene, internalisierte Verhaltensstandards bezeichnet, die in Gefühlen von „Schuld, Scham, Groll und Empörung“ (39) „eingelassen sind“ (219). Aufgrund der emotionalen Komponente von Normvorstellungen, „greifen sie schon in die Bildung der Absichten ein“ (219).³ Solche Standards werden von den einzelnen für gut begründet gehalten und können ihren unmittelbaren Neigungen und Interessen widersprechen (12, 205f.). Betont wird die freiwillige Befolgung dieser affektiv geladenen Verhaltensnormen (205), wobei der Begriff der Freiwilligkeit sehr allgemein gehalten und leider nicht weiter philosophisch reflektiert wird: Dass nach moralischen Kriterien handelnde Menschen „aus *eigenem* Antrieb heraus“ (205) handeln und bisweilen auch ihren Freiheitsspielraum einschränken, bedeutet hier lediglich, dass sie es nicht aus unmittelbarer Furcht vor äußeren Sanktionen tun und nicht von außen dazu bewegt werden. Neben der Freiwilligkeit wird die „Bindungskraft moralischer Gefühle“ hervorgehoben, „ohne die er [der NS] nicht [hätte] existieren können“ (209). In diesem Zusammenhang wird auch Jean-Paul Sartres Bestimmung des Antisemitismus als Leidenschaft und Weltanschauung herangezogen (39), Sartre aber zu Unrecht unterstellt, er habe den moralischen Charakter dieser Leidenschaften nicht erkannt.

¹ Vgl. Gamm 2005, 959. Gamm meint, die Verbrechen der Shoah resultierten „mit aus der Gedankenlosigkeit der Beteiligten“ (2005, 959), während Neiman den Tätern das „offensichtliche Fehlen von Bösartigkeit oder Vorsatz“ attestiert (zit. nach Gross, 178).

² Zur Kritik an solchen Deutungen vgl. u.a. Kettner 2006.

³ Diesem klassischen Topos der Normkonformität und Abwehr nonkonformer Vorstellungen aufgrund innerer Zwänge (Verdrängung aufgrund von Gewissens-/Über-Ich-Angst) geht Gross aber nicht weiter nach. Dieser Aspekt scheint zudem seinem sehr diffus bleibenden Begriff der Freiwilligkeit nicht zu widersprechen.

Das normative System des NS beschreibt Gross nun als rational nicht begründbare partikulare Moral mit gleitendem Übergang zu Alltagsitten mit ihrem „apodiktischen ‚Wir machen es so‘“ (14). Rationale Begründung wird dabei im Vorbeigehen definiert als Normlegitimation „im Interesse eines jeden“ (207), wobei die Problematik interesselieferter Begründungsstrategien universalistischer Normen schlicht übergangen wird. Die Geltung bestimmter Unterlassungs-, Erlaubnis- und Gebotsregeln werde in der partikularen Moral auf eine bestimmte Gruppe von Menschen, namentlich die ‚deutsche Volksgemeinschaft‘ bzw. die ‚arische Rasse‘, begrenzt, wobei auch nach innen, gegenüber den Zugehörigen, eine antiegalitäre Zuweisung von Rechten und Pflichten zu verzeichnen sei (207). Erstaunlicherweise fehlt hier ein Hinweis auf die Selbsteinordnung des NS in die Tradition philosophischer Gerechtigkeitskonzepte, die in der Inschrift „Jedem das Seine“ auf dem Lagertor des KZ Buchenwald kenntlich wird. Dieses Konzept distributiver Gerechtigkeit fordert ja ‚Gleiche gleich‘ und ‚Ungleiche ungleich‘ zu behandeln, wobei das materiale Kriterium der Definition von Un-/Gleichheit offen bleibt und beliebig gefüllt werden kann. Die NS-Moral setzt Gross zufolge die partikulare Gemeinschaft und ihre ‚Ehre‘ selbst als höchstes Prinzip ein. Die Juden können sich dabei nicht einmal in eine subalterne Rolle der nichtegalitären Volksgemeinschaft integrieren, ihnen gegenüber ist radikale Ausgrenzung und Gewalt das einzig vorgesehene Mittel (208f.). Moralische Tugenden werden im partikularen Modell als Eigentum der Volksgemeinschaft angesehen und den Juden schlichtweg abgesprochen: „Nach der NS-Ideologie *geben* die Juden *vor*, eine bestimmte Moral zu besitzen – nämlich eine universalistische –, während sie in Wahrheit ausschließlich ihre eigenen partikularen Interessen verfolgen“ (138). Universelle Normen gelten NS-Ideologen dabei schlichtweg als Verschleierung partikulärer unmoralischer Prinzipien – Gross erinnert an das Diktum Carl Schmitts: „Wer Menschheit sagt, will betrügen“ (227). Nicht der Partikularismus wird den Juden also vorgeworfen, den hält der Nazi ja für unausweichlich, sondern die unmoralische, rein aufs Eigeninteresse fokussierte Gestalt des, zudem ‚betrügerisch verschleierte[n]‘, Partikularismus.

Die NS-Ideologie ist Gross zufolge also nur zu verstehen, wenn in ihr das „Element einer pervertierten *moralischen Leidenschaft*“ erkannt wird, „das in Rassismusanalysen so oft ignoriert wird“ (52f.). Über die Naturalisierung des Sozialen hinaus praktiziere der NS eine Moralisation des scheinbar Natürlichen, da „die Biologie [...] von sich aus keine Werturteile“ fälle (19) und vor allem ‚der Jude‘ als boshaft, nicht nur als gefährlich dargestellt werde. Dieser Gedanke wird nun aber gerade von Sartre in seinen „Überlegungen zur Judenfrage“ ausführlich entwickelt, weshalb Gross’ Behauptung, Sartre habe den moralischen Charakter der antisemitischen Leidenschaft nicht erkannt, nur verblüffen kann. Wie kein Zweiter hat Sartre begriffen, dass die ‚dem Juden‘ angedichteten unverlierbaren Eigenschaften im antisemitischen Weltbild als Ausdruck einer „metaphysische[n] Kraft“ erscheinen. Der rassistische Antisemitismus, so Sartre, „kam[...] später“ und ist nichts als ein „dünnes wissenschaftliches Mäntelchen für diese primitive Überzeugung“⁴. Das „metaphysische[...] Prinzip“ bestehe darin, „unter allen Umständen *das Böse zu tun*, und müsste er [der Jude] sich dabei selbst zerstören“⁵. Dieses Prinzip sei paradox, weil ‚der Jude‘ einerseits diese Eigenschaft als unverlierbare, substantielle, nicht modifizierbare besitzen soll, er andererseits, weil er gehasst werden soll („und man ein Erdbeben oder die Reblaus nicht haßt“⁶), die Verantwortung dafür tragen, d.h. dieses Böse aus Freiheit tun soll. Diese Überlegung deckt sich vollständig mit Gross’ These, ‚der Jude‘ müsse im NS-Denken „eine gewisse Freiheit und Leidensfähigkeit“ besitzen, „[u]m [...] moralische Empörung

⁴ Sartre 1994, 26.

⁵ Ebd., 27.

⁶ Ebd.

hervorzurufen“ (36).⁷ Auch der in Himmlers Rede zum Ausdruck kommende Rechtfertigungsmodus einer verfolgenden Unschuld⁸ wird von Sartre als wichtiger Aspekt des Antisemitismus erkannt: Der Antisemit ist „Verbrecher aus guter Absicht“⁹. Er imaginiert sich als bedroht, als Verteidiger seines Volkes gegen die bösen Angriffe der ‚jüdischen Parasiten‘. Seine Taten sind ‚erforderlich‘, sinnvolle Arbeit, „Pflicht“¹⁰, Böses nur zur Verhinderung des Bösen, also Gutes. Er hat damit „das Mittel gefunden, sie [seine Mordgelüste] zu befriedigen, ohne sie sich einzugestehen“¹¹.

Dass die Nationalsozialisten ‚den Juden‘ auch mithilfe eines Systems religiöser Kriterien definieren, ist für Gross ein weiteres Indiz für die „letztlich *moralische*[...] Natur“ (67) des antisemitischen Ressentiments. Einerseits hätten die Nazis für ihre antisemitische Rechtsprechung keine anderen als religiöse Kriterien gefunden – es finde sich „kein einziges Gesetz, das letztlich auf einer biologischen und nicht auf einer religiösen Definition des Judentums und des Jüdischen basieren würde“ (66) –, und integrierte insbesondere Hitler mit seinem Begriff eines „positiven Christentums“ auch den traditionellen religiösen Juden Hass. Andererseits spreche Hitler den Juden gerade die Religiosität ab, definiere sie als das Antireligiöse schlechthin – als eigennützig, zu Transzendenzglauben, Opferbereitschaft und Idealismus unfähige Rasse, deren Geist „nur von dieser Welt“ (Hitler) (66) sei. Die „Rasse“ werde also „ex negativo“ von einem „unbestimmte[n] Begriff von Religion“ (67) her konstruiert.

In neun Einzelstudien untersucht Gross das ideologische Feld der NS-Moral und seine Nachwirkung im postnazistischen Deutschland. Im Zentrum stehen die Konzepte der Volksehre, Rassenschande, Treue zur Volksgemeinschaft, Scham und Anständigkeit. Gross wertet dazu unterschiedlichste Quellen aus, z.B. Gerichtsurteile, Anwaltsgutachten, Filme, Liedgut, Täteraussagen und -memoiren, philosophische und theologische Abhandlungen, politische Reden. So zeigt er, wie in dem Veit-Harlan-Film „Jud Süß“ der zentrale Bezugspunkt der Verurteilung von Joseph Süß Oppenheimer der Vorwurf der Rassenschande ist. Der Schaden, den das deutsche Volk aufgrund der Vergewaltigung einer deutschen Frau durch einen Juden erlitten habe, die „Schande“, sei eine spezifisch nationalsozialistische Wertkategorie, die mit einer spezifischen moralischen Empörung einhergehe (33). Schande stelle eine Verletzung des Volkskörpers dar, genauer seiner Ehre. Nicht die konkrete, an einem Individuum verübte Tat der Vergewaltigung, sondern dessen unsichtbare Verbindung mit dem nationalen oder rassischen Kollektiv werde hier zur Grundlage moralischer Urteile. Diese Moralisierung eines phantasmagorisch Biologischen wird, so Gross, bereits im Titel eines der zentralen antisemitischen Gesetze, dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ aus dem Jahr 1935 erkennbar (35).

Diesem Topos der Ehre und Ehrverletzung des mystischen Volkskörpers begegne man im (und auch vor dem) NS allenthalben: In populären Liedern, die das „Ehrenschild Germanias“ gegen ‚jüdische Befleckung‘ an deutschen Stränden hochhalten (Borkum-Lied) (44) oder in Gerichtsurteilen, wie dem gegen Werner Holländer, der 1943 zum Tode verurteilt wird, weil er Beziehungen zu nichtjüdischen Frauen hatte. Die Richter Hassencamp und Kessler verkündeten ein Todesurteil, obwohl eine solche Strafe nicht einmal in den „Rassegesetzen“

⁷ Dieser Gedanke könnte auch einige scheinbare Ambivalenzen von Shakespeares „Kaufmann von Venedig“ erhellen. ‚Der Jude‘ ist leidensfähig, menschlich („Wenn ihr uns stecht, bluten wir nicht?“) und raffgierig, grausam.

⁸ Vgl. zum Begriff Karl Kraus (1989, 186f.): „man bezichtigt den, der die Wahrheit sagt, der Lüge, auf der man ertappt wurde. Man findet, was man tut, tadelnswert, sobald der andere es tut. Man kann den ‚Feuerüberfall aus sicherem Versteck feigen, gemeinen Meuchelmord‘ nennen und ihn ausführen. Was Du nicht willst, das man Dir tu, erlög und füg dem andern zu“.

⁹ Sartre 1994, 33.

¹⁰ Ebd., 34.

¹¹ Ebd., 33.

vorgesehen ist, mit der aus „,deutschem Rechtsempfinden““ stammenden Begründung, der „Täter“ habe „,die deutsche Rassenlehre in den Schmutz““ gezogen (zitiert nach 47f.). Hier, so Gross, zeige sich nicht nur die eigenverantwortliche antisemitische Tatkraft deutscher Juristen, es werde vielmehr deutlich, dass die Kategorie der Schande als Verletzung nationalsozialistischen Naturrechts über das positive NS-Recht hinaus herangezogen werde. Dass die deutsche Nachkriegsjurisprudenz dann auch noch den Rechtspositivismus für die vermeintliche „Wehrlosigkeit“ deutscher Richter gegenüber dem NS-Recht verantwortlich machte, zeigt Gross zufolge die Kontinuität nationalsozialistischer Argumentationsmuster und eine Täter-Opfer-Verkehrung an: „Die ehemals positivistisch eingestellten Juristen, größtenteils Republikaner und oft Juden, wurden nun für den Untergang der Weimarer Republik“ und die rassistisch begründeten Justizmorde im NS verantwortlich gemacht (132). Die konservativ bis nazistisch gesinnten Juristen hingegen, die naturrechtlich mit dem überpositiven Kriterium des deutschen Rechtsempfindens argumentierten, werden zu Warnern vor dem ‚inhaltsleeren Formalismus‘ der Gesetzestreue stilisiert. Das Naturrecht, das deutsche Richter zu selbst das NS-Recht übertreffenden Todesurteilen heranzogen, wird nun, mit leicht abgewandeltem Inhalt, als Ausweg gegen den ethischen Relativismus des Rechtspositivismus gepriesen.¹²

Mit dem Ehrbegriff untrennbar verbunden ist Gross zufolge der deutsche Begriff der Treue: Die Treue zum Volk, auch ‚Nibelungentreue‘ genannt, sei die zentrale NS-Tugend, was anhand der SS-Parole „Meine Ehre heißt Treue“, der Populärkultur, z.B. dem antisemitischen Volkslied „Üb’ immer Treu’ und Redlichkeit“, das als Pausenzeichen des Reichsrundfunks verwendet wurde (77), und der Rechtstheorie und -praxis nachzuweisen sei. Die „,Treue bis zur Aufopferung des eigenen Selbst““ (79) werde dabei der Habgier und dem Eigennutz des „,jüdischen Bösewicht[s]““ (so das Volkslied) gegenübergestellt. Deutscher-Ehre-Treue-Opfer stehen als Wertkonnex gegen Jude-Schändung-Betrug-Eigennutz. Auch hier diagnostiziert Gross erstaunliche ideologische Kontinuitäten zur Nachkriegszeit, ja selbst bis in unsere Tage, was er anhand des Films „Der Untergang“ aus dem Jahr 2004 eindrucksvoll nachweist. Noch hier, so Gross, diene die Norm der Treue zum deutschen Volk als Maßstab zur Kritik an Adolf Hitler (88).

Dieses Fortwirken nationalsozialistischer Normen und Urteilsformen im Nachkriegsdiskurs und seiner – vermeintlichen – Kritik am NS kann Gross noch an vielen anderen Beispielen belegen. Wer wissen will, wie sich Himmlers Begriff der Anständigkeit in den deutschen Spruchkammern der Nachkriegszeit wiederfindet oder wie Martin Walser in seiner Paulskirchenrede das nationalistische Schande- und Authentizitätsmotiv fortschreibt, wird in den Detailstudien von Gross fündig werden. Hier wäre einer Kontinuität des Volksgemeinschaftsdenkens, eines nationalen kollektiven Narzissmus auf den Grund zu gehen, der sich sowohl in Täterstolz¹³ („Unser Holocaust“ (222)) als auch in sekundärem Antisemitismus zeigen kann.

„Anständig geblieben“ trägt einiges zum Verständnis der Kontinuitäten deutscher Ideologie resp. Moral bei. Leider setzt Gross aber eine Tradition fort, die bereits andere Täterforscher begonnen haben, nämlich Vorläufer ihrer eigenen Thesen zu ignorieren, also zentrale Ideengeber bei der Erklärung des Selbstverständnisses der Täter zu verschweigen. Wie Harald Welzer sich die Frankfurter Schule vom Hals schafft, indem er deren Theorie des autoritären

¹² Man betrachte nur die naturrechtliche Begründung des sog. Kuppelparagraphen im Nachkriegsdeutschland. Auch hier findet sich die „gesunde Volksanschauung“ als Begründungsmuster. Noch im Bundesgerichtshofurteil aus dem Jahr 1954 (vgl. Bundesgerichtshof in Hoerster 2005, 103-109) wird das überpositive Kriterium „geschlechtlicher Zucht“ (ebd., 107) als durch außerehelichen Sex verletzt angesehen und gegen „inhaltslosen Relativismus“ geltend gemacht.

¹³ Vgl. dazu Rupnow 2006.

Charakters eine individual-psychopathologische Perspektive unterstellt,¹⁴ nur um im Schlusskapitel seines „Täter“-Buches ohne jeden Hinweis auf Fromm oder Adorno deren Theorie der Flucht vor der Freiheit zu paraphrasieren,¹⁵ so übersieht Gross die seinen Ansatz vorwegnehmenden Thesen Jean-Paul Sartres weitgehend.

Neben dieser ideengeschichtlichen Problematik hat ein solches Vorgehen aber auch inhaltliche Konsequenzen. Denn nach einer auch nur ansatzweisen Erklärung der Entstehung des nazistischen Moralsystems sucht man bei Gross vergeblich. Hier bieten Sartre und Fromm/Adorno wenigstens Hypothesen an, die aber keines Kommentares gewürdigt werden. Liegt das daran, dass diese Versuche in Kapitalismuskritik münden? Merkwürdig bleibt in diesem Zusammenhang auch die vollständige Ausblendung der psychoanalytischen Antisemitismusforschung.¹⁶ Wer auf moralische Gefühle und affektiv geladene Normen eingeht, ohne die Frage nach ihrer Genese zu stellen, kann freilich auch psychoanalytische Erklärungsansätze solcherart heteronom¹⁷ Moraltypen beiseite lassen. Nur wird dann auch buchstäblich nichts mehr erklärt und der Begriff des moralischen Gefühls tendiert zur schicksalhaften Gegebenheit. Die Moral des NS bleibt so Explanans der Mordtaten, wird aber nicht zum Explanandum einer sozialpsychologischen Forschung gemacht.

Ingo Elbe

Sonstige Literatur

Bundesgerichtshof: Das natürliche Sittengesetz im Umgang der Geschlechter. In: N. Hoerster (Hg.): Recht und Moral. Texte zur Rechtsphilosophie, Stuttgart 2005

Fromm, Erich: Studien über Autorität und Familie. Sozialpsychologischer Teil. In: Ders. Gesamtausgabe, Bd. 1: Analytische Sozialpsychologie, München 1989

Gamm, Gerhard: Zur Lage der Vernunft. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie Vol 53/Heft 6 2005

Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft. In: Ders., Werke Bd. IV, Darmstadt 1998

Kettner, Fabian: Ein Handlungsreisender in Sachen „Endlösung der Judenfrage“. <http://www.rote-ruhr-uni.com/cms/Ein-Handlungsreisender-in-Sachen.html>, Bochum 2006

Kraus, Karl: Dritte Walpurgisnacht, FF/M. 1989

Rupnow, Dirk: Aporien des Gedenkens. Reflexionen über ‚Holocaust‘ und Erinnerung, Freiburg/Berlin 2006

Salzborn, Samuel: Antisemitismus als negative Leitidee der Moderne. Sozialwissenschaftliche Theorien im Vergleich, Frankfurt/M./New York 2010

Sartre, Jean-Paul: Überlegungen zur Judenfrage. In: ders.: Überlegungen zur Judenfrage, Hamburg 1994

Welzer, Harald: Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Ff/M. 2005

¹⁴ Vgl. Welzer 2005, 9, 43, 269.

¹⁵ Vgl. ebd., 267. Man vergleiche die Sätze Welzers an dieser Stelle mit Erich Fromms Aufsatz über Autorität und Familie aus dem Jahr 1936 (Fromm 1989, v.a. 174, 177ff.) und man reibt sich die Augen.

¹⁶ Vgl. zu dieser jüngst Salzborn 2010.

¹⁷ Ich unterscheide hier im Kantschen Sinne in autonome und heteronome Moral. Jede aus empirischen Bestimmungsgründen des Willens (Gefühlen, verinnerlichten Drohungen etc.) gespeiste Moral gründet in der „Heteronomie der Willkür“ (Kant 1998, 144) und taugt deshalb auch nicht zu universellen praktischen Regeln, während eine autonome Moral nur der reinen apriorischen Form des Willens folgt. Dass die NS-Moral nicht der praktischen Vernunft folgt, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Sie setzt vielmehr ein kollektiv narzisstisches, also perversiertes „Prinzip der Selbstliebe“ (Kant) als obersten Bestimmungsgrund des Willens – ein Prinzip, welches sich Kant kaum vorzustellen gewagt haben dürfte.